

Erfindungen von Angestellten

Autor(en): **Sulzer, Oscar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **83/84 (1924)**

Heft 14

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-82877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AUS: LINDNER UND STEINMETZ, „INGENIEURBAUTEN“, — VERLAG VON ERNST WASMUTH A.-G., BERLIN.

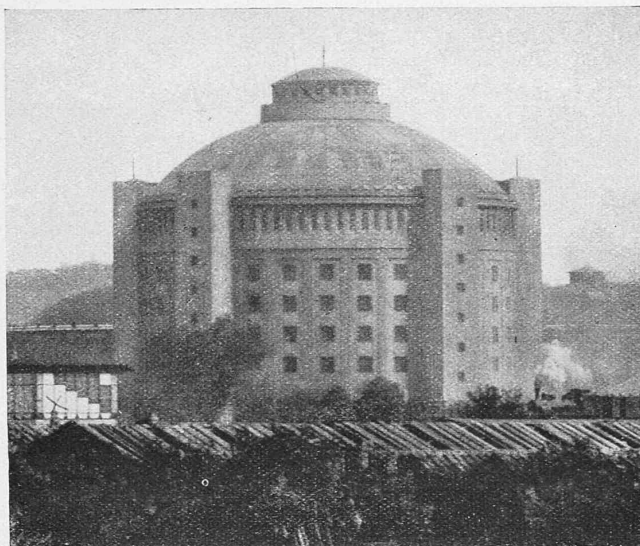


Abb. 4. Gasbehälter in Reick bei Dresden (1907/08).

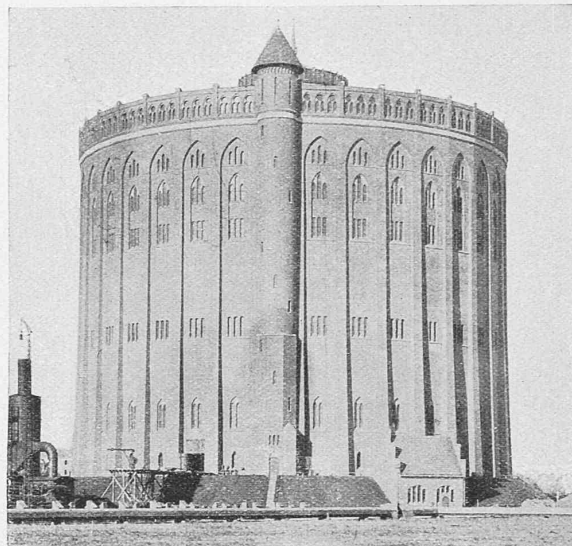


Abb. 5. Gasbehälter in Treptow bei Berlin.

Erfindungen von Angestellten.

Von Dr. Oscar Sulzer, Winterthur.

In der „Schweizer. Bauzeitung“ (Nr. 6 und 9 vom 9. und 30. August d. J.) veröffentlicht Ing. J. Aumund einen längeren Aufsatz „Zum Kapitel der Angestellten-Erfindungen“. Indem er die Gesetzgebung verschiedener Länder durchgeht, scheint ihm das Recht des alten Oesterreich die glücklichste Lösung zu bieten. Es enthält die Bestimmung, wonach Vertrags- oder Dienstvorschriften, durch die in einem Gewerbsunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen an den von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, keine rechtliche Wirkung haben. „Man ist wirklich erstaunt“, ruft Aumund aus, „mit wie wenig Worten sich ein Gesetz darlegen lässt, das so weittragende soziale Wirkung hat“. Demgegenüber vermag das schweizerische Recht, das in Art. 343 O. R. die Materie regelt, vor ihm keinen Gefallen zu finden. Er kommt zum Schlusse, dass die Lage der Angestellten gerade in der Schweiz, sowohl jener der Privatindustrie als auch des Staates, sehr unbefriedigend sei und dringend einer durchgreifenden Besserung bedürfe.

Wiederholt wird von Aumund der Gedanke ausgesprochen, dass eine den Angestellten günstigere Lösung der Frage der gesamten Industrie durch Anspornung der Erfindertätigkeit zum Vorteil gereichen würde. Aus seinen Ausführungen ergibt sich, dass die Stellungnahme der Industrie bisher eine andere war. In manchen Ländern ist es die Gesetzgebung, die bestimmt, dass die Erfindungen des Angestellten dem Dienstherrn gehören. Wo das nicht der Fall ist, sucht die Industrie in der Regel durch das Mittel des Anstellungsvertrages dieses Ziel zu erreichen, wobei sie sich die Ausrichtung und Bemessung einer Entschädigung vorbehält. Ist sie mit diesem Vorgehen im Irrtum? Man ist wirklich erstaunt, möchte man sagen, dass sie, nach Aumund, ihren Vorteil nicht besser erkennt. Da man aber doch nicht wohl annehmen kann, dass die führenden Männer der Industrie bis zum Erscheinen seines Aufsatzes blind waren, dürfte es sich lohnen, den Hemmungen nachzugehen, die auf diesem Gebiet der Entwicklung offenbar im Wege stehen.

Dabei müssen wir den Leser bitten, sich die Dinge recht anschaulich zu vergegenwärtigen. Namentlich für den, der Industrie und Technik ferner steht, wird dies nicht ohne weiteres leicht sein. Man merkt erst, ob die Nuss hart ist, wenn man sie knacken will. Zum Beispiel:

Was ist eine Erfindung? Der Laie, dem die Frage vorgelegt wird, wird denken: c'est simple comme bonjour — die Sachverständigen wissen dies längst besser. In der Theorie, ja. In der Praxis aber kann man sich über den konkreten Fall oft lange streiten, besonders wenn sich der persönliche Glaube des Erfinders an den Wert seiner Erfindung ins Spiel mischt. Trotz aller Wissenschaft passieren eben immer noch merkwürdige Dinge. Es vergeht kein Jahr, ohne dass das perpetuum mobile in dieser oder jener Gestalt auftaucht. Manchmal auch irgend eine Erfindung, die schon vor 30 Jahren nicht mehr neu war. Man muss die Enttäuschung dieser Leute mitangesehen haben, um zu begreifen, welche Mühe es kostet, ihnen in schonendster Weise die Wahrheit beizubringen. Oft vergebens. Man spricht nicht umsonst von Erfinderwahn. Doch lassen wir diese psychologischen Komplikationen beiseite. Es gibt noch genug andere Fragen, über die man in guten Treuen im Zweifel sein kann: Ist eine gewisse Verbesserung eine „Erfindung“? Ist sie neu? Die wenigsten Erfindungen springen fix und fertig in die Welt, wie weiland Athene aus dem Kopfe des Zeus. In jedem Unternehmen, das auf der kollektiven Arbeit einer Mehrheit von Personen aufgebaut ist, ergibt sich auch noch eine andere nicht minder wichtige Frage. Ist die Erfindung das geistige Kind des Müller, oder hat nicht schon der Meier auf den Kern der Sache hingewiesen? Die historische Wahrheit festzustellen ist oft unmöglich. Dies ist die eine Reihe der Hindernisse, die die Industrie hemmen, auf dem mit endlosen Diskussionen, Enttäuschungen und Aerger besäten Gebiete vorzudringen.

Die Sache hat auch ihre materielle Seite. Es dürfte klar sein, dass kaum eine Erfindung ohne weiteres verwertbar, marktfähig ist. Die meisten brauchen schon zur Vorbereitung ein beträchtliches geistiges und materielles Rüstzeug. Und wenn die Erfindung das Tageslicht erblickt hat, beginnt in der Regel die eigentliche Arbeit erst recht. Da sind Versuche zu machen und Einzelheiten abzuklären, was oft gewaltig viel Zeit, Mühe und Geld in Anspruch nimmt. Der Gewinn mancher Jahre muss geopfert werden, um — möglicherweise — spätere Erfolge einzubeimsen. Ing. Aumund erwähnt einen Fall aus der deutschen Rechtspraxis, wonach ein technischer Angestellter einen Schmelzofen erfand, mit dem seine Gesellschaft später grossen Profit machte, während sie ihn mit einer Bagatellsumme abfinden wollte. So, wie der Tatbestand mitgeteilt wird, enthält er nur die Hälfte dessen, was man wissen muss, um die Sache beurteilen zu können.

AUS „INGENIEURBAUTEN IN IHRER GUTEN GESTALTUNG“.

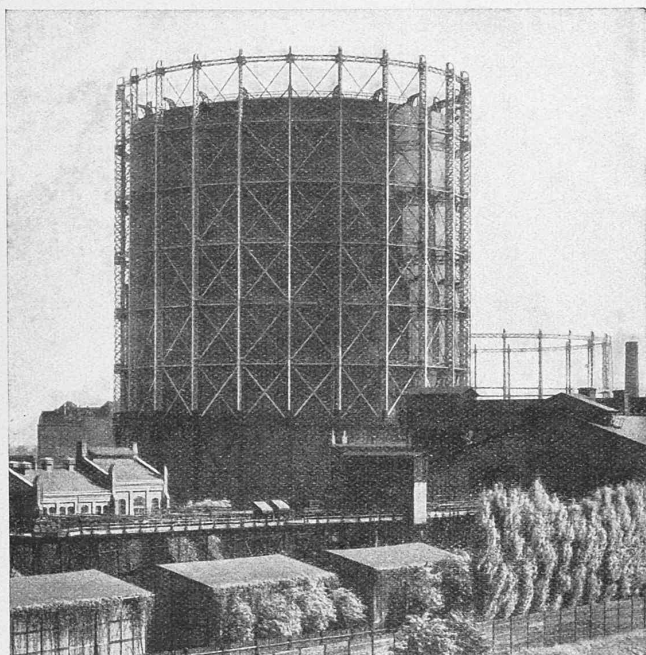


Abb. 6. Gasbehälter Schöneberg, BAMAG (1910).

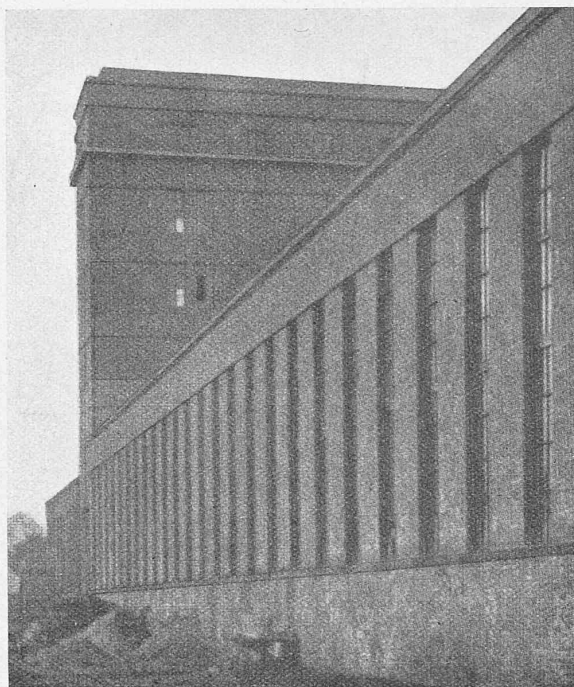


Abb. 7. Rheinmetall Düsseldorf, Arch. W. Kreis und K. A. Jüngst.

Die Unsicherheit des materiellen Erfolges ist der andere Bremsklotz, der dieser Materie anhaftet. Gewöhnlich lässt sich erst nach Jahren das Resultat feststellen. Entweder wird es ein Verlust sein, oder ein mehr oder weniger grosser Gewinn. Solange aber lässt sich im Interesse des Angestellten selbst in der Regel nicht warten. Jede ihm zugesprochene Vergütung ist daher ein Vorschuss auf einen ungewissen Verdienst.

Alle diese Momente müssen berücksichtigt werden, wenn man überhaupt das Problem mehr als nur oberflächlich anfassen will. Es ist, wie man sieht, reichlich kompliziert — gleichwertig ungefähr der Gewinnbeteiligung der Angestellten und Arbeiter, für die bisher ebenfalls noch keine allgemein gültige Lösung gefunden werden konnte.

Auf Grund des Gesagten lässt sich, scheint uns, über Art. 343 unseres O. R. ein objektives Urteil gewinnen. Er sieht zwei Möglichkeiten vor, dass Erfindungen von Angestellten dem Dienstherrn anheimfallen. Voraussetzung ist jedesmal, dass die Erfindung bei Ausübung der dienstlichen Tätigkeit des Angestellten entstanden sei. Der Uebergang erfolgt nun einerseits automatisch, „wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört“. Seine persönlichen Liebhabereien gehören ihm, seine Freizeit ist frei, dagegen gehört sein berufliches Wissen und Können der Firma, die ihn honoriert. Es ist selbstverständlich dass, wer z. B. als Konstrukteur in einer Maschinenfabrik tätig ist, im Auftrag der Firma konstruiert. Die zweite Möglichkeit andererseits geht dahin, dass der Dienstherr sich im Dienstvertrag den Anspruch auf die Erfindungen des Angestellten ausbedungen hat. In diesem Falle aber gewährt unser Recht dem Dienstpflichtigen Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei deren Festsetzung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtung zu berücksichtigen.

Um diese gesetzliche Regelung zu bewerten, ist notwendig, einen Ausblick über die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zu halten. Von den ausserordentlich vielen Abarten, die es umfasst, interessiert hier nur das Angestelltenverhältnis, bei dem — im Gegensatz zum Tag- und Stundenlohnverhältnis, wo es sich um mehr manuelle Hülfeleistung handelt, — die Geistes- und Charaktereigenschaften

des Dienstpflichtigen die Hauptrolle spielen. Wer sich in ein Anstellungsverhältnis begibt, wird mit seinen Kenntnissen, seinen Fähigkeiten Teil eines Organismus. Dieser nimmt ihm — das ist das Wesen des Anstellungsverhältnisses — einen Teil seiner ökonomischen Sorgen ab. Je nach dem standing der Firma sichert sie den Angestellten gegen die Sorgen von Krankheit, Invalidität und Alter. Das ist das Entgelt für die teilweise geopfert Selbstständigkeit. Ist es nichts? Wenn dem so wäre, so wäre die ganze Entwicklung des 19. Jahrhunderts unverständlich, wo aus Landwirtschaft und Kleingewerbe Jahr für Jahr gewaltige Massen der Industrie und dem Handel zugeströmt sind.

Ein Teil der freien Persönlichkeit, die der ins Anstellungsverhältnis tretende Mensch den Kollektivinteressen seiner Firma übergibt, liegt nun eben im Recht auf die Erfindung. Es ist wohl kein Zufall, dass gerade der Staat und die staatlichen Betriebe, die vielfach dem Angestellten sicherere Bedingungen bieten als die Privatindustrie, hier, was die Vindikation des Erfinderrechts anbelangt, in ihren Sondervorschriften weiter gehen als jene. Mit dem Anstellungsverhältnis lässt sich ein unbeschränktes Individualrecht nicht reimen. Die Probe aufs Exempel lässt sich durch Umkehrung machen. Wer einen unbeschränkten Anspruch des Angestellten auf den Nutzen seiner Erfindung verfißt, muss ihm andererseits auch die Verantwortung für Verluste auferlegen, die sich aus seiner dienstlichen Tätigkeit ergeben. Cuius comodum, eius periculum; wer den Nutzen hat, trägt das Risiko. Man sieht, die Probe fällt negativ aus. Unsere Wirtschaft, im Zeitalter der Versicherungen, geht nun einmal darauf aus, Nutzen und Gefahr vom Einzelnen auf die Gesamtheit abzuwälzen. Das uneingeschränkte Recht des Angestellten auf den Erfolg seiner Arbeit ist, bis zu einem gewissen Grade, in der Sicherung seiner Existenz untergegangen.

Gewiss liegt es im Interesse der Industrie, die Schaffensfreudigkeit ihrer Mitarbeiter durch gerechtes Belohnen zu heben. Aber angesichts der Kompliziertheit dieser Materie wird man es ihr anheimzugeben haben, ein gerechtes Ermessen walten zu lassen. Es muss ihr die Freiheit gewahrt bleiben, eine Sondervergütung in den Fällen auszurichten, die rechtlich und wirtschaftlich klar liegen. Der Art. 343 O. R. dürfte hierzu sehr wohl als richtiger Wegweiser dienen können.